

Fachbereich 3 - Kultur, Jugend und Sport  
 Sachbearbeiter(in): Hammen, Gabriele; Schaffert, Marco  
 22.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Haushaltsstrukturkommission (nicht öffentlich)	14.10.2020
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2020
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2020

### **Musikschule - Aufträge der Haushaltsstrukturkommission**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Musikschule zu den Prüfaufträgen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Konkretisierung der erhöhten Umsetzung des Ferienüberhangs in Unterrichtstätigkeit zum Beschluss vorzulegen.
3. Die Jugendförderung für die Musikvereine wird in der bisherigen Höhe beibehalten.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Konkretisierung der skizzierten Planung zur Finanzierung der Musikschule zum Beschluss vorzulegen

#### **Vorgang:**

Haushaltsstrukturkommission am 14.10.2020, Vorlage 150/2020

Ferienüberhang: Vorlage 045/ 2017, Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2017

Entgelterhöhung: Vorlage 045/ 2017, Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2017; in Verbindung mit Vorlage 058/ 2018, Beschluss des Gemeinderats vom 16.05.2018 für die Entgelte der Schuljahre 2018/ 19 – 2020/ 21

Jugendförderung/ Nachwuchsförderung: Vorlage 055/ 2016, Beschluss des Gemeinderats vom 27.04.2016; in Verbindung mit Vorlage 7b/ 1991

#### **Begründung:**

Auch die Musikschule leidet unter den Folgen der Corona-Pandemie, dem dadurch notwendig gewordenen Lockdown ab dem 17. März 2020 und der immer noch nicht vollumfänglichen Öffnung für alle Angebote und Unterrichtsformen. Vor allem Betätigungsfelder, die einen verbesserten Kostendeckungsgrad bringen, wie die Bläserklassen oder Früherziehungskurse in externen Kindertagesstätten, können derzeit aufgrund der Bestimmungen zur Corona-Pandemie nicht oder nur erschwert bedient werden. Auch sind die Familien der Musikschüler zum Teil finanziell von den Folgen der Pandemie wie Arbeitsplatzverlust und Einkommenseinbußen betroffen. Gleichzeitig war es unter Corona-Bedingungen nicht möglich, bewährte Werbemaßnahmen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund heißt es, trotz des verständlichen Verlangens nach Verbesserung von Kostendeckungsgraden, mit Augenmaß zu handeln, um nicht durch zu harte Maßnahmen gerade das Gegenteil zu bewirken.

#### **A. Prüfung einer Erhöhung des Unterrichtsanteils beim Ausgleich des Ferienüberhangs bei den bestehenden Verträgen**

Die Arbeitszeit der Musikschullehrkräfte setzt sich aus den schulwöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden sowie den im TVöD nicht abschließend aufgelisteten Zusammenhangstätigkeiten zusammen. Dies sind beispielsweise Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Elterngespräche, Organisation von Klassenvorspielen und Konzerten, Teilnahme an Konferenzen und Mitarbeit in der Musikschulorganisation, Mitwirkung an Veranstaltungen und Projekten der Musikschule, Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen des Musikschulträgers, Vorbereitung und Begleitung der Schüler bei Teilnahme an Musikwettbewerben, externen Vorspielen und ähnlichen Veranstaltungen, Teilnahme an Musikschulfreizeiten, auch an Wochenenden oder in den Schulferien - um nur einige zu nennen. Beim vollbeschäftigten Musikschullehrer sollten sich laut TVöD schulwöchentlich zu leistenden 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten mit den Zusammenhangstätigkeiten zur tariflichen Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ergänzen.

Zum Ausgleich der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, welche den tariflich zustehenden Urlaubsanspruch übersteigt (dem so genannten Ferienüberhang) wurde in Rottweil seit 1998 per Nebenabrede zum Arbeitsvertrag mit jeder Lehrkraft vereinbart, dass der Ferienüberhang für Lehrkräfte mit Volldeputat zusätzlich zu den lt. TVöD schulwöchentlich zu leistenden 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten (Jahreswochenstunde/ JWSt) fünf Unterrichtsstunden beträgt, die wie folgt verrechnet werden:

- 1 JWSt zusätzliche Unterrichtstätigkeit.
- 1 JWSt pauschale Anrechnung für auf Urlaubszeiten entfallenden Krankheits- bzw. Rehazeiten. Eine individuelle Abrechnung bei Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahmen erfolgt nicht.
- 1 JWSt pauschale Anrechnung für das über die tariflich veranschlagte Arbeitszeit hinausgehende besondere Maß der regelmäßig geleisteten Zusammenhangs- und Sondertätigkeiten der Lehrkräfte für die Musikschule der Stadt Rottweil.
- Einen darüber hinaus noch verbleibenden Rest des Ferienüberhangs und den vorhandenen individuellen Unterschieden in der zeitlichen Belastung wird über eine kooperative Zielvereinbarung Rechnung getragen.
- Für Teilzeitbeschäftigte gilt Entsprechendes anteilig.

Grundsätzlich ist eine weitergehende Umsetzung des Ferienüberhangs durch zusätzliche Unterrichtstätigkeit möglich. Die pauschale Anrechnung für auf Schulferienwochen entfallende Krankheitszeiten oder Rehabilitationsmaßnahmen sollte jedoch beibehalten werden, da ansonsten für Schulwochen Urlaubsansprüche entstehen können, die Erstattungsansprüche auf Unterrichtsentgelten nach sich ziehen. Da ein höheres Unterrichtsdeputat eine erhebliche Arbeitsverdichtung in den Schulwochen bedeutet, sollten zudem für besondere Funktionen und vorbereitungsintensive Unterrichtsformen, wie beispielsweise Fachgruppenleitung, Großgruppen- und Ensembleunterricht zusätzliche Deputatsanrechnungen gewährt werden.

Rein rechnerisch beträgt der Ferienüberhang jeweils ca. 5,38 JWSt. Bei Neueinstellungen wird er seit Anfang 2018 bereits mit einer Unterrichtsverpflichtung von 3 JWSt umgesetzt. (Vorlage 045/2017, Beschluss Gemeinderat vom 19.07.2017)

Unter obengenannten Bedingungen könnte die erweiterte Umsetzung künftig auf 4 JWSt. angesetzt werden. Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass gerade jetzt zu Corona-Zeiten bereits die Füllung der derzeitigen Unterrichtsdeputate schwierig ist. Es ist der engagierten und kreativen Arbeit der Musikschullehrkräfte zu verdanken, dass der Einbruch bei den Schülerzahlen hinter den Befürchtungen

zurückblieb. Sie haben ein großer Teil der Unterrichtsverhältnisse trotz des Lockdowns per Fernunterricht weitergeführt und damit dafür gesorgt, dass die Bindung der Schüler an die Musikschule erhalten blieb und das Spielen des Instruments eine wichtige Möglichkeit des sinnvollen Füllens der Lockdown-Zeit darstellte. Dennoch gestaltet sich die derzeitige Auftragslage problematisch, da einem erhöhten Abmeldeaufkommen ein deutlich reduziertes Anmeldevolumen gegenübersteht. Dennoch sollte die Umsetzung der 4 JWSt. zeitnah, z. B. auf 01.09.2021, und möglichst im Einvernehmen mit den Lehrkräften vollzogen werden. Es sollte jedoch auf Änderungskündigungen verzichtet werden, bis der Ausgleich durch Füllen des Deputats bei erhöhter Nachfrage (= Mehreinnahmen) oder durch Fluktuation und geringerer Besetzung (= Wenigeraufwand bei Personalkosten) erreicht ist.

## **B. Reduzierung der Jugendförderung für die Musikvereine**

Ebenso wie bei den Beschlüssen zu Art und Umfang von Sozialermäßigungen (Familienpass) ist die Musikschule bezüglich der Vereinsförderung nur mittelbar tangiert, da die Musikschule die ihr entstehenden Entgeltausfälle dem zuständigen Fachamt (hier das Kulturamt) in Rechnung stellt. Dennoch möchten wir empfehlen, derzeit die Förderung in der bestehenden Höhe weiterzuführen (siehe Vorlage 055/2016 „Nachwuchsförderung Musikvereine“, Beschluss im KSV am 27.04.2016).

Nicht zuletzt dank der Jugendvereinsförderung verbindet die Musikschule eine sehr gute Zusammenarbeit mit allen Rottweiler Musikvereinen. Sie ist ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrument zur Sicherung eines qualifizierten Unterrichts für den Nachwuchs der Musikvereine und der Musikschule und trägt unmittelbar zu dem hohen Niveau der Rottweiler Vereinsorchester bei. Insbesondere war auch die erfolgreiche organisatorische Eingliederung der Blälerschule der Stadtkapelle in die Musikschule zum Schuljahr 2019/20 nur möglich, weil die Jugendförderung in die Berechnung der Entgelte einbezogen werden konnte. Die dennoch zur Harmonisierung von Musikschule und Blälerschule erforderliche Erhöhung der Entgelte um 7,39% zum vergangenen Schuljahr haben die Familien der Blälerschüler klaglos mitgetragen. Eine Reduzierung der Jugendförderung würde jedoch erneut eine erhebliche zusätzliche Belastung für diese Familien bedeuten. Denn gleichzeitig sind auch diese Familien, in denen oft – sowie auch in den Familien der Musikvereinschüler – mehrere Kinder Instrumente erlernen von den jährlichen Erhöhungen der Musikschultarife betroffen. Eine Reduzierung der Jugendförderung würde zudem eine erhebliche Erschwernis für die Bildung von Bläserklassen in Kooperation mit den Musikvereinen und der Stadtkapelle an den Rottweiler Grundschulen bedeuten. Gerade dort jedoch besteht die größte Chance, auch Kinder aus bildungsferneren Schichten mit eher schwierigem finanziellem Hintergrund für das Spielen eines Musikinstruments zu gewinnen.

## **C. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Musikschule durch Entgelterhöhung/ Aufwandreduzierung**

Seit dem Schuljahr 2018/19 (Vorlage 045/2017, Beschluss Gemeinderat vom 19.07.2017) werden die Musikschulentgelte jährlich angepasst und die Anpassungen in einer Staffelung mit gleichen Änderungsschritten für jeweils drei Schuljahre beschlossen. Die Neukalkulation der Musikschulentgelte für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 steht an und wird im Frühsommer 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Sinne der Konkurrenzfähigkeit der Musikschule im regionalen Umfeld und der Sozialverträglichkeit ihrer Entgelte wäre es zu empfehlen, den bei der letzten Kalkulation eingeschlagenen Weg fortzusetzen: Berechnung eines Sockelbetrags der zu erwartenden prozentualen Kostensteigerungen zuzüglich eines maßvollen Beitrags zur Steigerung des Kostendeckungsbeitrags mit etwas stärkerer Belastung einzelner zuschussintensiver Unterrichtsformen und des Erwachsenenunterrichts. Die derzeitige und wohl auch mittelfristige Haushaltslage erfordert jedoch einen zukünftig deutlich erhöhten Kostendeckungsgrad. Daher soll eine Erhöhung der Entgelteinnahmen von derzeit 42,8% der ordentlichen Ausgaben zuzüglich Raummieten und Betriebskosten auf den Landesdurchschnitt von 48,06% der Ausgaben für einen Zeitkorridor von 5 Jahren eingeplant werden. Dies bedeutet eine zu erwirtschaftende Mehreinnahme von ca. 60.000 EUR. Auf die damit verbundenen Risiken sei an dieser Stelle hingewiesen.

Bei den Ausgaben wird seit eh und je nur das Notwendige veranlasst. Die Gehälter für das angestellte pädagogische Personal bilden im Haushalt der Musikschule den mit Abstand größten Kostenblock. Die tariflichen Gehaltssteigerungen sowie Kostensteigerungen bei unumgänglichen Ausgaben und den internen Leistungsverrechnungen sind von der Musikschule nicht beeinflussbar. Auch dort schlagen die tariflichen Steigerungen der Gehälter im öffentlichen Dienst nochmals deutlich zu Buche, und steigern den Nettoressourcenbedarf nicht unerheblich.

Eine substantielle Möglichkeit der Kostenreduzierung – vorerst für das Schuljahr 2020/21, voraussichtlich auch für weitere Zeiträume – ergibt sich aus dem fast zeitgleichen Eintritt zweier Musikschullehrkräfte mit zusammen 100% Beschäftigungsumfang mit gleichem Unterrichtsfach um den Schuljahreswechsel im Herbst 2020. Beide Lehrkräfte sind daran interessiert, ihre Schüler noch weiterhin als Honorarlehrer zu betreuen. Da der Bedarf in dem von ihnen vertretenen Fach derzeit sehr schwankend ist, ergibt sich hier die Chance, die Entwicklung zu beobachten und den Stellenumfang bei der notwendig vorzunehmenden späteren Ausschreibung dauerhaft entsprechend dem Bedarf anzupassen.

Am 14.10.2020 fand die Vorberatung der Vorlage 150/2020 in der Haushaltsstrukturkommission statt. Diese Vorberatung folgte ohne Veränderung dem Beschlussvorschlag. In der ersten Jahreshälfte 2021 sollen detaillierte Beschlüsse zu A. (Ferienüberhang) und C. (Kostendeckungsgrad) im Musikschulbeirat, im KSV und GR zur Umsetzung ab 01.09.2021 erfolgen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

Mehreinnahmen bei den Entgelten durch geänderte Umsetzung des Ferienüberhangs

langfristig **ca. 30.000 EUR**

Mehreinnahmen bei den Entgelten durch Steigerung um einen jährlichen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag ab dem Schuljahr 2021/22

Zielkorridor 5 Jahre **ca. 50.000 EUR**

Verbesserung des Ergebnisses durch befristete Aussetzung von Wiederbesetzungen im Umfang von insgesamt einer 100% TVöD-Stelle und Ersatz durch Freiberufler

Januar – August 2021 **ca. 16.000 Euro**

#### **Zuständigkeit:**

Die Aufgabenkritik ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Ziffer 3.1 der Hauptsatzung.